



Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
Nernstweg 32, 22765 Hamburg
Tel. 040-39.91.910-0 / -23
Email: weber.pan-germany@t-online.de

BUND

BUND e.V.
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
Tel.: 030/27586-426
Email: Thomas.Lenius@BUND.net

Stellungnahme

des Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) und
des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG
des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Februar 1998
über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
(Biozid-Gesetz)

in der Fassung vom 20. November 2000

VORBEMERKUNG

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) und der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) begrüßen, dass die Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG (Biozid-Richtlinie) jetzt schließlich nach der unakzeptablen Verzögerung durch die Bundesregierung in Angriff genommen wurde. Wir stimmen mit der in der Begründung formulierten Einschätzung der Bundesregierung überein, wonach das erhöhte Risikopotential von Biozid-Produkten auch für den Menschen mit zunehmender Verwendung von Bioziden in den verschiedensten Lebensbereichen und mit zunehmender Kenntnis ihrer Wirkungsweisen in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher zu Tage getreten ist (vgl. S. 5 der Begründung mit Stand vom 20. November 2000).

Den Ansatz der Bundesregierung, die Biozid-Richtlinie 1:1 in deutsches Recht umsetzen zu wollen, halten wir jedoch für völlig verfehlt. PAN Germany und BUND haben bereits zum Entwurf der Biozid-Richtlinie von 1993 eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt und dabei erhebliche Kritik an der Konzeption und dem Regelungsgehalt des Entwurfes geäußert (vgl. Stellungnahme von November 1993). Diese Kritik am Entwurf der Biozid-Richtlinie gilt in ihrem Kerngehalt unverändert auch für die Richtlinie 98/8/EG.

Die Bundesregierung kann auch nicht geltend machen, sie könne den weitergehenden Forderungen der Umweltverbände nicht Rechnung tragen, weil sie bei der Abfassung des Biozid-Gesetzes an die Biozid-Richtlinie gebunden sei. Bereits 1993 haben PAN Germany und BUND kritisiert, dass die Biozid-Richtlinie als Rechtsgrundlage auf Artikel 100a des EG-Vertrages gestützt werden sollte, weil dies die Realisierung eines höheren Schutzniveaus in einem Mitgliedsstaat erschwert. Die Bundesregierung hat sich in keiner Weise um eine Veränderung dieser Rechtsgrundlage bemüht.

PAN Germany und BUND müssen zudem feststellen, dass die Bundesregierung mit ihrem Entwurf für ein Biozid-Gesetz nicht einmal die Spielräume zugunsten des Schutzes von Umwelt und Mensch auszuschöpfen beabsichtigt, die ihr die Biozid-Richtlinie bei der Umsetzung in nationales Recht belässt.

Im Folgenden beziehen wir uns auf die Entwurfs-Fassung, wie sie mit Datum vom 20. November 2000 den Verbänden vor der Anhörung zum Biozid-Gesetz am 15.1.2001 übersandt wurde.

ALLGEMEINE KOMMENTARE

Zuständigkeiten

Die Zulassungsstelle für Biozid-Produkte soll bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) angesiedelt werden. Diese Zulassungsstelle bei der BAuA, einer Bundesoberbehörde des Arbeits- und Sozialministeriums, wird der Fachaufsicht des Bundesumweltministeriums unterstellt. Wir halten diese Organisationsentscheidung angesichts für dringend überprüfungsbedürftig. Die Bundesregierung hat sich beim Thema BSE zu klaren und schlagkräftigen Strukturen bekannt. Die gilt es auch in diesem Bereich zu realisieren.

Eine Zersplitterung der Ressortverantwortung wie sie hier angestrebt wird, ist keineswegs zwingend und auch nicht sinnvoll. Anfang der 80er Jahre ist es beim Chemikaliengesetz bereits nicht gelungen, diese Zersplitterung zu vermeiden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde Anmeldestelle für neue Stoffe. Beim Biozid-Gesetz geht es aber um die Zulassung von Chemikalien. Für das Biozid-Gesetz ist das Bundesumweltministerium federführend. Die Funktion einer Zulassungsstelle sollte deshalb nicht einer ressortfremden Behörde überantwortet werden. Es bietet sich deshalb das Umweltbundesamt

(UBA) als Zulassungsstelle an.

Für eine Funktionsübertragung an das UBA spricht auch, dass damit eine wesentlich größere Einflussnahme auf die Durchsetzung des hohen deutschen Umweltschutzniveaus verbunden wäre. So liegt der Schwerpunkt nicht nur im Vollzug im engeren Sinne, sondern in Richtung Harmonisierung der deutschen Position auf EU-Ebene.

Mit der Zulassungsstelle UBA würde auch ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Bündelung der stoffpolitischen Kompetenz im Umweltressort erreicht. Die Widerstände der Industrie gegenüber dem UBA als Zulassungsbehörde können auch als Indiz gewertet werden, dass die Industrie eine Fokussierung beim Arbeitsschutz und nicht beim vorbeugenden Umwelt- und Verbraucherschutz erwartet.

Für die Zulassungs- und Koordinierungsstelle im UBA spricht schon allein die Tatsache, dass das Amt über jahrzehntelange Erfahrungen bei der Umweltbeurteilung von Stoffen und Zubereitungen (insbesondere Holzschutzmittel) verfügt. Das UBA ist bislang in alle bestehenden Stoffgesetze eingebunden. Diese ausgewiesene Fachkompetenz sollte wesentliche Grundlage für eine Entscheidung sein.

Vorsorgeprinzip nicht berücksichtigt

Wir bedauern, dass das Bemühen um eine Biozid-Gesetzgebung offensichtlich bisher darauf beschränkt ist, lediglich die Richtlinie 98/8/EG - ein EU-weiter Kompromiss - umzusetzen. Damit wird die Bundesregierung internationalen Verpflichtungen nicht gerecht, wie sie mit der Unterzeichnung der Agenda 21 eingegangen wurden. Zudem tritt die Umsetzung auch hinter den Geist des Chemikaliengesetzes (ChemG) zurück, indem der im § 1 genannte Zweck des Gesetzes bei den Änderungen nicht berücksichtigt wird. Der § 1 lautet: „Zweck des Gesetzes ist, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen,„. Mit den Worten „*und ihrem Entstehen vorzubeugen*„, enthält der § 1 ChemG den Vorsorgegedanken. Dieser ist in der „Lesefassung ChemG/neu – Stand 20.11.2000„ im Bereich der Änderungen zur Regelung der Zulassung von Bioziden bisher nicht berücksichtigt.

Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen

Bei Biozid-Produkten mit alten Wirkstoffen sprechen wir uns für die Beibehaltung von Anforderungen für bereits auf dem Markt befindliche Biozid-Produkte (z.B. RAL/Holzschutzmittel) als Übergangsregelung bis zum Zulassungsverfahren für die jeweiligen Produkte aus. Nach Art. 16 der Biozid-Richtlinie können die Mitgliedsstaaten auch innerhalb der 10-Jahresfrist für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen die geltenden Regelungen oder die geltende Praxis (siehe hier die faktische Regelung durch RAL-Gütezeichen GZ-830) weiterführen. Es ist ihnen auch gestattet, Biozid-Produkte bzw. Biozid-Wirkstoffe, die in Anhang I und IA nicht aufgeführt sind, nach einzelstaatlichen Vorschriften zuzulassen. Wir halten deshalb die Regelung des § 28 für überarbeitungsbedürftig. Von den Möglichkeiten des Art. 16 Biozid-Richtlinie hat z.B. Österreich im Rahmen eines Meldeverfahrens (mit Nachforderungen und Maßnahmen) Gebrauch gemacht.

KOMMENTARE ZU EINZELNEN PARAGRAPHEN

§ 3 b

Ergänzende Bestimmungen für Biozid-Produkte

„9. (NEU) Integrierte Kontrolle unerwünschter Schadorganismen:

Eine Kombination von Verfahren und Methoden, bei denen Biozid-Produkte nur wenn unbedingt nötig und im Ausnahmefall und als letztes Mittel eingesetzt werden.“

Begründung:

Zu den international wie national etablierten Normen der Kontrolle von Schädlingen und Lästlingen zählt bereits seit geraumer Zeit, das bei der Anwendung von Giften integrierte Verfahren angewendet werden, um den Mittelaufwand zu reduzieren und wo möglich zu vermeiden.

§ 12 b

Zulassung in besonderen Fällen

Absatz (1) Nr. 2

„nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sichergestellt ist, dass das Biozid-Produkt bei einer der Zulassung entsprechenden Verwendung unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen das Biozid-Produkt normalerweise verwendet wird – einschließlich naheliegender Fehlgebrauch –, der Verwendung des mit dem Biozid-Produkt behandelten Materials und der Auswirkungen der Verwendung und der Beseitigung
.....“

Begründung:

Es ist bekannt, dass die Bedingungen der Anwendung von gefährlichen Stoffen nicht immer den bei der Zulassung angenommenen Bedingungen entsprechen. Hieraus können erhebliche Schäden für Mensch und Umwelt resultieren. Um Schäden zu vermeiden, kann es nötig sein, naheliegende und bekanntermaßen übliche Fehlanwendungen bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen.

Absatz (2) Satz 2

„(2) (...) Ein Biozid-Produkt, das nach der Richtlinie 88/379/EWG als umweltgefährlich, giftig, sehr giftig, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend jeweils in die Kategorie 1 oder 2 eingestuft wurde, darf nicht zugelassen werden, um für die Allgemeinheit in den Verkehr gebracht oder von dieser verwendet zu werden und nur durch Personen mit einem speziellen Sachkunde-Nachweis verwendet werden.“

Begründung

Die bisherigen Erkenntnisse über die Verwendung von Giften, z.B. im Bereich des Einsatzes von Entwesungsmitteln, haben gezeigt, dass der Biozid-Einsatz durch ungeschulte Anwender zu erheblichen Gesundheits- und auch zu Umweltschäden führen kann.

Absatz (5) Satz 1

„(5) Die Zulassung wird für höchstens 10 Jahre, bei als gefährlich eingestuften Biozid-Produkten für höchstens 5 Jahre, erteilt,.....“

Begründung:

Die Erfahrungen in verschiedenen Bereichen des Einsatzes von gefährlichen Stoffen zeigen, dass der Zuwachs an Erkenntnissen über gefährliche Wirkungen von Giften zuweilen rasant ist. Deshalb darf für Biozide, die als gefährlich eingestuft sind, der Zulassungszeitraum 5 Jah-

re nicht überschreiten. Die 5 Jahre sollten genutzt werden, um für weniger oder nicht gefährliche Alternativen Sorge zu tragen.

PAN Germany und BUND betonen, dass sie darüber hinaus grundsätzlich eine 2 bis 3 jährige, beobachtende Zulassung für erforderlich halten, damit durch die in dieser Zeit gewonnenen Daten eine bessere Basis für die Entscheidung über eine erneute Zulassung zur Verfügung steht.

§ 12 c

Zulassung in besonderen Fällen

Absatz (1)

Der Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Dieser Absatz ist aus Erwägungen des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes unakzeptabel und dient einzig kommerziellen Interessen.

§ 15 a

Gefahren- und Vermeidungshinweis bei der Werbung

„(3) (NEU) Es ist verboten, für ein als gefährlich eingestuftes Biozid-Produkt zu werben, ohne auf die durch die Zulassungsstelle dokumentierten Möglichkeiten der nicht oder weniger gefährlichen alternativen Verfahren und Methoden hinzuweisen.“

Begründung:

Dieser Regelungsvorschlag leitet sich aus dem Vorsorgegedanken des „§1 Zweck“, des ChemG ab. Es gibt bekanntermaßen eine ganze Reihe einfacher Verfahren, durch die der Einsatz von gefährlichen Bioziden vermieden werden kann. Informationen über solche Verfahren sollten bei der Zulassungsstelle verfügbar gehalten werden. Die Werbung sollte daher nicht nur einen Gefahrenhinweis, sondern auch unter Angabe der Bezugsquellen einen Hinweis auf die Verfügbarkeit von Biozid-freien Kontrollmethoden enthalten.

§ 16 a1 (NEU)

Meldepflicht für Biozid-Wirkstoffe und Biozid-Produkte

„(1) Jährlich zum 31. März haben der Zulassungsstelle für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden

1. der Hersteller von Biozid-Wirkstoffen und Biozid-Produkten
2. derjenige, der einen Biozid-Wirkstoff oder ein Biozid-Produkt in den Verkehr gebracht hat, und
3. bei der Einfuhr von Biozid-Wirkstoffen und Biozid-Produkten derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen lässt,

Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegeben oder ausgeführten Biozid-Wirkstoffe sowie Biozid-Produkte einschließlich der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe. Die Meldung hat für jeden Biozid-Wirkstoff und jedes Biozid-Produkt getrennt und unter Angabe der Bezeichnung zu erfolgen.“

Begründung:

Zwingende Voraussetzung dafür, dass die mit dem Einsatz von gefährlichen Bioziden verbundenen Schäden reduziert werden können, ist eine Kenntnis der Art und Menge der verwendeten gefährlichen Stoffe. Dieser Paragraph ist deshalb dringend erforderlich für eine zeitgemäße rechtliche Regelung von Bioziden.

§ 17

Verbote und Beschränkungen

Absatz (1) Nummer 2 d)

„seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren und in einem über den § 19 b1 (NEU) hinausgehenden Maße nachzuweisen hat.,,

§ 19 b1 (NEU)

Persönliche Anforderungen bei der Anwendung von Biozid-Produkten

„(1) Wer Biozid-Produkte anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie den dafür erforderlichen Sachkundenachweis haben und dadurch die Gewähr dafür bieten, dass durch die Anwendung von Biozid-Produkten keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auftreten. Außerdem muss er Fortbildungen über den Einsatz von Biozid-Produkten vermeidende Maßnahmen mindestens einmal jährlich in Anspruch nehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derjenige, der diese Tätigkeit ausübt, die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen. Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht,

2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf Personen auszudehnen, die Biozide auf Grundstücken, die im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen.

3. die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

Begründung:

Mit diesem Paragraphen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass vergleichbare Gesetze, die den Umgang mit ähnlichen gefährlichen Stoffen regeln, bereits seit anderthalb Dekaden das Erfordernis der Sachkunde enthalten (vgl. Pflanzenschutzgesetz § 10).

§ 22

Informationspflichten der Anmeldestelle und der Zulassungsstelle, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Absatz (1a) Nr. 5 (NEU)

„5. die gemäß § 16 a1 (NEU) der Zulassungsstelle gemeldeten Daten jährlich bis zum 1. Juni zu veröffentlichen.“

Begründung:

Siehe Begründung zu Absatz (3) Nummer 2a (NEU)

Absatz (1a) Nr. 6 (NEU)

„6. Informationen über nicht-chemische Verfahren und Methoden der Kontrolle von Schadorganismen und Lästlingen für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Dieser Regelungsvorschlag leitet sich aus dem Vorsorgegedanken des „§ 1 Zweck“ des ChemG ab. Es gibt bekanntermaßen eine ganze Reihe einfacher Verfahren, durch die der Einsatz von Bioziden vermieden werden kann. Solche Informationen sollten bei der Zulassungsstelle verfügbar gehalten werden, damit potentielle KäuferInnen von Biozid-Produkten (die durch den gemäß Paragraph 15a (NEU) erforderlichen Vermeidungshinweis auf den Biozid-Produkten aufmerksam gemacht wurden) Informationen über Biozid-freie Alternativen erhalten.

Absatz (3) Nummer 2a (NEU)

„2a. die nach § 16 a1 (NEU) meldepflichtigen Daten.“

Begründung:

Hiermit wird dem gesellschaftlichen Erfordernis Rechnung getragen, der Fachöffentlichkeit, einschließlich den gemeinnützigen Verbänden, die erforderlichen Informationen zugänglich zu machen, um für den in § 1 genannten Zweck des Gesetzes fördernd wirksam zu werden.